

B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

- Für die unter A. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.
- Handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs?
- ja nein Begründung: _____
- Liegt eine körperliche Beeinträchtigung vor? ja (Nachweis beifügen) nein
- Welche Entfernung (kürzester und sicherster Fußweg) liegt zwischen Schule und Wohnung? _____ km
- Zu den Kosten wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. Stadt o. ä.) in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.
- Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung) bei.

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt gemäß § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht? Ja (Nachweis beifügen) Nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Die unter A. genannte Person besucht die o. g. Schule/Kindertageseinrichtung und nimmt seit/vom _____ bis _____ am dort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

_____ Die Kosten für ein Mittagessen betragen _____ Euro/Portion
(ohne Getränke)

Name des Essenanbieters

Fügen Sie bitte einen Nachweis über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen sowie über die entstehenden Kosten pro Portion bei.

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter A. genannte Person nimmt am/vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

_____ Aktivität/Mitgliedschaft, ggf. Beschreibung

_____ Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Fügen Sie bitte einen Nachweis über Inhalt, Zeitraum und Kosten der Maßnahme/der Mitgliedschaft sowie die Bankverbindung des Leistungsanbieters bei.

Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis sich weitere Informationen/Nachweise, sofern diese erforderlich sind, direkt bei der Kindertageseinrichtung, dem Hort, der Schule, dem Verein, dem Essenanbieter, der Einrichtung oder einer anderen Institution einholen kann.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragstellerin/Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend und vollständig sind.

Die oben genannten Hinweise zum Datenschutz sowie die beigefügten Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) habe ich zur Kenntnis genommen.

Änderungen, die sich vor der Bescheiderteilung des Jobcenters zu diesem Antrag ergeben, werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragstellerin/Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern

Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Stand: 01.01.2023

1. Allgemeines

Leistungen für Bildung und Teilhabe – oft auch Bildungspaket oder kurz BuT genannt – können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, denen Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wird. Die Zuständigkeit für die Erbringung der BuT-Leistungen liegt für Bezieher von Bürgergeld nach dem SGB II beim Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis. Für Bezieher von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen ist das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zuständig.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gesondert zu beantragen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen für eine Person beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Es ist unbedingt anzugeben, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Zu beachten ist auch, dass Leistungen in der Regel erst ab Beginn des Bewilligungsabschnitts gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wird. Sofern für das Kind der Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ist dem schriftlichen Antrag unbedingt der aktuelle Bescheid der Familienkasse bzw. der Wohngeldstelle beizufügen.

Leistungen für Bildung für Schülerinnen und Schüler können nur gewährt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2. Fahrten und Ausflüge mit Schule oder Kindertageseinrichtung

Wer? Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen/Horten und Kindertagespflege.

Was? Übernommen werden können die im Bewilligungszeitraum entstehenden tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten, die von der Schule, der Kindertageseinrichtung/dem Hort oder der anerkannten Tagespflegeperson durchgeführt werden.

Wie? Der Antrag auf Kostenübernahme soll vor Beginn der Fahrt/des Ausfluges gestellt werden. Beizufügen ist die vom Leistungsanbieter ausgefüllte und unterschriebene „Bestätigung durch Kita/Hort/Schule“. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter (Kita/Hort/Schule oder Tagespflegeperson) erbracht.

3. Schulbedarfspaket

Wer? Schülerinnen und Schüler.

Was? Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel und Geodreieck. Hierfür erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres eine pauschalierte Leistung zusätzlich zu ihrem Regelbedarf.

Wie? Am 1. August wird der zusätzliche Geldbetrag gezahlt (116 Euro). Zum 1. Februar werden weitere 58 Euro ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist bei dieser Leistung nur für Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erforderlich. Kinder, die bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, bekommen die Leistung des Schulbedarfspaketes automatisch, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Verlangen des Jobcenters ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter ebenso Nachweise über die Verwendung verlangen. Die Kassenbelege sind deshalb aufzubewahren.

4. Schülerbeförderung

Wer? Was? Möglich ist die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen, wenn die Schülerin/der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist, und die Kosten nicht von Dritten (z. B. Schulträger, Stadt, Landkreis) übernommen werden.

Wie? Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, sind nach Aufforderung Nachweise über die Verwendung vorzulegen.

5. Lernförderung

Wer? Schülerinnen und Schüler.

Was? Leistungen für ergänzende Lernförderung können dann gewährt werden, wenn diese angemessen sowie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bedingungen wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Leistung ist möglich, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichen und eine Lernförderung nicht bereits durch das Jugendamt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgt. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, soweit sie ortsüblich angemessen sind. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann eine außerschulische Lernförderung nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Ausgeschlossen sind Fahrtkosten.

Wie? Dem Antrag sind die Anlage „Bestätigung der Schule über zusätzlichen individuellen Lernförderbedarf“, der schulische Förderplan, die letzten Schulzeugnisse in Kopie sowie der aktuelle Notenspiegel und das Kostenangebot eines geeigneten Leistungsanbieters beizufügen. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

6. Mittagsverpflegung

Wer? Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und (nicht bereits öffentlich geförderter) Kindertagespflege.

Was? Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder anerkannten Kindertagespflegestelle.

Wie? Der Zuschuss kann erbracht werden, wenn in Verantwortung der Schule, Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, und das Kind daran teilnimmt. Dem Antrag ist ein Nachweis der Schule, der Kindertageseinrichtung bzw. des Essenanbieters über die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung beizufügen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule, Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson und den Preis pro Mahlzeit beinhalten. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Die entstandenen Kosten für die Mittagsverpflegung kann der Leistungsanbieter direkt mit dem Jobcenter abrechnen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer? Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Was? Die Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür können zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Euro monatlich erbracht werden. Berücksichtigt werden Bedarfe für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein, Jugendverband), für Unterricht in künstlerischen Fächern und angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musik, Tanz, Theater) sowie für die Teilnahme an angeleiteten Freizeiten (z. B. Zeltlager, Ferienspiele, Ausflüge des Jugendverbandes). In bestimmten Fällen können auch Kurs- und Anmeldegebühren sowie die Kosten für notwendige Ausrüstungsgegenstände anerkannt werden.

Wie? Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können pro Kind oder Jugendlichen monatlich 15 Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die sich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes ergebende Summe der Monatsbeträge (in der Regel bis 180 Euro) auch auf einmal gewährt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über Art, Inhalt und Kosten der Maßnahme bzw. der Mitgliedschaft sowie die Bankverbindung des Vereins/Leistungsanbieters beizufügen. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.